

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof vom 08.10.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Blankenhof , nachfolgend bezeichnet als:

„Waldstraße“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof, Flur 3 und Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 12

Teilfläche aus dem Flurstück 2, 75

Die Straße beginnt in der Chemnitzer Straße und verläuft in nördlicher Richtung. Sie verläuft innerhalb der geschlossenen Ortslage als asphaltierte Fahrbahn, einschließlich der auf dem Flurstück 2 gelegenen Wendestelle.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) sowie § 3 Nr.4 StrWG M-V als:

- **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der anliegenden Grundstücke, einschließlich der asphaltierten Wendestelle

5. **Nutzungseinschränkungen**

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie dem öffentlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß
§ 14 StrWG M-V für die Ortsstraße ist die Gemeinde Blankenhof.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof als Trägerin der Straßenbaulast.

Wählen Sie ein Element aus.

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

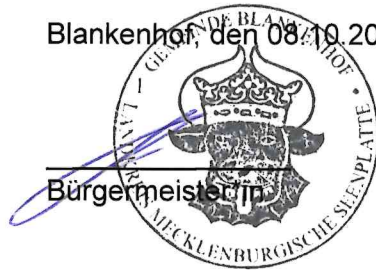
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den 08.10.2026

veröffentlicht am: 15.10.26
unter: www.amtneverin.de



Bürgermeister/in

(Siegel)